

<b>Beschlussvorlage</b>		Drucksachen-Nr.: <b>VIII/2014/294</b>
<b>Kreisausschuss</b>	nicht öffentlich	<b>18.12.2014</b>
<b>Kreistag</b>	öffentlich	<b>18.12.2014</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Oldenburg; Wahl einer/s Wahlbevollmächtigten und einer/s Vertreterin/Vertreter, Wahl einer Vertrauensperson und einer/s Vertreterin/Vertreter**

**Beschlussvorschlag:**

Zu Nr. 1

Der Kreistag wählt für die Entsendung von Vertretern für die Versammlung der Bevollmächtigten beim Verwaltungsgericht Oldenburg

als Wahlbevollmächtigte/n \_\_\_\_\_

als Vertreter/in \_\_\_\_\_

Zu Nr.2

Der Kreistag benennt für die Entsendung einer Vertrauensperson in den Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht Oldenburg zur Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern

als Vertrauensperson \_\_\_\_\_

als Vertreter/in \_\_\_\_\_

**Sach- und Rechtslage:**

Die Amtszeit der zurzeit amtierenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Oldenburg endet mit Ablauf des 30.06.2015.

Die erforderliche Neuwahl wird von einem Ausschuss durchgeführt, der aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Oldenburg, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten sowie aus sieben Vertrauensleuten besteht.



Diese Vertrauensleute und ihre Vertreter werden in einer **Versammlung von Wahlbevollmächtigten aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirkes** gewählt. Nach § 5 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. AG VwGO) i.V.m. § 26 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben die **Vertretungskörperschaften** der Landkreise und kreisfreien Städte der jeweiligen Verwaltungsgerichtsbezirke **je eine/n Wahlbevollmächtigte/n** und **eine/n Vertreterin/Vertreter** zu wählen.

Diese **Versammlung** wählt nach § 5 Abs. 2 Nds. AG VwGO aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter. Die oder der Vorsitzende beruft die Versammlung ein, in der die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute gewählt werden, die zusammen mit einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts den **Wahlausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bilden**.

**Die zu wählenden Vertrauensleute müssen die Voraussetzung zur Berufung als ehrenamtlicher Richter erfüllen - siehe nachfolgenden Auszug aus der VwGO -.**

**Der Kreistag hat daher eine/n Wahlbevollmächtigte/n und eine/n Vertreter/in der/s Wahlbevollmächtigten zu wählen.**

*Für die letzte Wahl waren*

*als Wahlbevollmächtigter*

*Herr Helmut Roß  
Rathausstraße 54, 26736 Krummhörn*

*als Vertreter*

*Herr RA Egon Backer  
Fischteichweg 2, 26603 Aurich*

*benannt.*

#### **Weiterer Verfahrensablauf:**

Nach der Wahl des Mitglieds und des stellvertretenden Mitglieds der Versammlung der Wahlvollberechtigten und der Bekanntgabe an das Verwaltungsgericht Oldenburg wird dieses die Stadt Oldenburg bitten, die Versammlung der Wahlberechtigten einzuberufen.

Der Wahlausschuss bestimmt für jeden Landkreis und kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufzunehmen ist. Danach wird dem Landkreis Aurich die Zahl der Personen mitgeteilt, die in die Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richter aufzunehmen ist.

Im ersten Halbjahr des Jahres 2015 ist vom Landkreis Aurich eine Vorschlagsliste, die nach § 28 Satz 4 VwGO mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises, mindestens mit der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder

zahl beschlossen werden muss, aufzustellen und an das Verwaltungsgericht zu übersenden.



Aus diesen Vorschlagslisten wird dann der Wahlausschuss gemäß § 29 VwGO die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern wählen.

*Für die letzte Wahl (Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht Oldenburg -Wahl der Schöffen-) waren*

*als Vertrauensperson*                      *Frau Rita Janssen, Ihlow*

*als Vertreter*                              *Herr Hans-Gerd Meyerholz, Aurich*

*benannt.*

### **Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**

Nach § 22 der Verwaltungsgerichtsordnung können zu ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richtern nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Weitere Einzelheiten regeln die §§ 21 und 23 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Für die Aufnahme in die Liste ist nach § 28 Verwaltungsgerichtsordnung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederzahl des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Weiter ist in § 28 Satz 6 VwGO bestimmt, dass die Vorschlagslisten außer dem Namen des Vorgeslagenen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf enthalten sollen.

Die Versammlung der Wahlbevollmächtigten wählt nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nds. AG VwGO die Vertrauensleute und stellvertretenden Vertrauensleute, die zusammen mit dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Oldenburg und den von der Landesregierung bestimmten Beamten den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bildet. Da nicht gesetzlich geregelt ist, wer diese Vertrauensleute vorschlägt, wird es von Seiten des Verwaltungsgerichts Oldenburg als sinnvoll erachtet, dass derartige Vorschläge im Zusammenhang mit der Wahl der Wahlbevollmächtigten diskutiert werden und anschließend eine Vertrauensperson und ein Vertreter bzw. eine Vertreterin von der Vertretungskörperschaft benannt werden.



Hinsichtlich der Vertrauensleute bestimmt § 26 Abs. 2 VwGO, dass sie Einwohner des Verwaltungsgerichtsbezirks sein sowie die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter erfüllen müssen. Auch hier gelten damit die Anforderungen, auf die vorstehend hinsichtlich der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter hingewiesen wurde.

<b>Erstellungsdatum:</b> <b>04.12.2014</b>	<b>Unterschrift</b> <b>In Vertretung</b> <b>gez. Dr. Puchert</b>
---	--

